

Satzung
zur Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen in Heidelberg
(Verkaufssonntagesatzung - VSonntagS)

vom

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, und § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verkaufsoffene Sonntage in Heidelberg

- (1) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen Verkaufsstellen jeweils an den für die nachfolgenden Anlässe genannten Sonntagen und in den dazu bestimmten Stadtteilen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein (Verkaufssonntage):
1. Frühlingsfest mit Sommertagszug
am zweiten Sonntag vor dem Ostersonntag,
Verkaufsstellen im Stadtteil Handschuhsheim;
 2. Fischerfest Neuenheim
am Sonntag nach dem ersten Samstag im September,
Verkaufsstellen im Stadtteil Neuenheim;
 3. Familienherbst
am Sonntag nach dem letzten Samstag im September,
Verkaufsstellen in den Stadtteilen Altstadt, Bergheim, Neuenheim und im
Gewerbegebiet Rohrbach-Süd.
- (2) Verkaufssonntage setzen voraus, dass die dazugehörigen Anlässe tatsächlich stattfinden.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Jahres 2023 außer Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister